

23.05.2023

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Lobner und Antauer

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Danninger, Mühlberghuber, Gepp, MSc, Dorner, Dammerer und Antauer betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden, Ltg.-51/A-1/5-2023

Durch die gegenständliche Novelle des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes sowie weiterer Gesetze soll die soziale Absicherung der niederösterreichischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, unter anderem durch die Schaffung einer Regelung für den Mutterschutz und die Möglichkeit einer Karenzierung aus Anlass der Geburt eines Kindes, verbessert werden. Außerdem soll durch eine gestaffelte Anpassung der Bürgermeisterbezüge ein angemessener Ausgleich für die ständig steigenden Herausforderungen an dieses Amt geschaffen werden.

Von der in diesem Zusammenhang ebenfalls vorgelegten Vereinfachung hinsichtlich der Gliederung der Einwohnerkategorien in § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz soll mit gegenständlichem Abänderungsantrag jedoch, im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Ausgestaltung der Einwohnerkategorien auch für die übrigen, ebenfalls in § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz angeführten, Gemeindeorgane, Abstand genommen werden. Daher soll, unter Beibehaltung der aktuellen Einwohnerkategorien, der Bezug von Bürgermeistern aus Gemeinden mit 1.001 bis 2.500 Einwohnern auf 42% des Ausgangsbetrages und von Bürgermeistern aus Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner auf 48% des Ausgangsbetrages angepasst werden.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Danninger, Mühlberghuber, Gepp, MSc, Dorner, Dammerer und Antauer betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden, Ltg.-51/A-1/5-2023, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1, Änderungsanordnung 3. lautet § 15 Abs. 1 erster Satz:

„Der Bezug des Bürgermeisters einer Gemeinde beträgt in den Gemeinden mit

bis zu	1.000 Einwohnern	36 %
von	1.001-2.500 Einwohnern	42 %
von	2.501-3.500 Einwohnern	48 %
von	3.501-5.000 Einwohnern	53 %
von	5.001-10.000 Einwohnern	61 %
von	10.001-15.000 Einwohnern	72 %
von	15.001-20.000 Einwohnern	76 %
über	20.000 Einwohnern	91 %

des Ausgangsbetrages nach § 2.“